BERNSTEINSTADT
RIBNITZ-DAMGARTEN

DER BÜRGERMEISTER

Stadt Ribnitz-Damgarten · Postfach 1132 · 18302 Ribnitz-Damgarten

[redacted]

Bearbeiter	M. Lorenz
E-Mail	m.lorenz@ribnitz-damgarten.de
Unser Zeichen	ML
Telefon	+49 3821 8934 621
Fax	+49 3821 2412

Datum Mittwoch, 24. November 2021

Antrag auf Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: Herausgabe der Absichtserklärung zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und Center Parcs

Sehr ge[redacted]

Sie stellten am 03.09.2021 einen Antrag auf Herausgabe der Absichtserklärung zwischen Center Parcs Deutschland und der Stadt Ribnitz-Damgarten.

Nach erfolgter Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass Sie einen teilweisen Anspruch auf Herausgabe der begehrten Erklärung gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 IFG M-V haben. Zum Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten wurden gemäß §§ 7, 8 IFG M-V die entsprechenden Passagen der Absichtserklärung geschwärzt.

Da durch die Herausgabe der Erklärung auch die Belange unserer Vertragspartners Center Parcs berührt sind und Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass dieser ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs hat, musste Center Parcs zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich Ihres Antrages gegeben werden. Wegen der erfolgten Beteiligung ist dieser Bescheid gemäß § 9 Abs. 2 IFG M-V daher auch Center Parcs gegenüber bekanntzugeben.

Der Informationszugang, also die von Ihnen begehrte Übersendung der Absichtserklärung, darf gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 IFG M-V erst erfolgen, wenn diese Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Das ist der Fall, wenn Center Parcs während der einmonatigen Frist keinen Widerspruch gegen die Gewährung der Auskunft einlegt.

Nach Ablauf dieser Frist werden wir Sie hierüber in einem gesonderten Schreiben informieren und Ihnen eine Kopie der Absichtserklärung übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten erheben.

Ich weise Sie zudem darauf hin, dass Sie gemäß § 14 Abs. 2 IFG M-V das Recht haben, den Landesbeauftragten für Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihr Informationsersuchen zu Unrecht abgelehnt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Huth
Bürgermeister